

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) vom 23. März 2022

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290ff.), § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) und § 6 Abs. 5 S. 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 865), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 23. März 2022 die nachstehende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags und Durchführung des Vergabeverfahrens
- § 3 Erlass der Bescheide
- § 4 Vorschriften für das Zentrale Vergabeverfahren

Teil 2: Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

- § 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ

- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

Abschnitt 3: Vergabe der Studienplätze im AdH

§ 8 Auswahlkriterien

§ 9 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

Teil 3: Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

§ 10 Auswahlkriterien

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ und im AdH

§ 11 Pharmazeutischer Studierfähigkeitstest (PhaST)

§ 12 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste in der ZeQ

§ 13 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste im AdH

Teil 4: Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie im ersten Fachsemester

- in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach § 10 Abs. 1 Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und
- im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Auswahlverfahren der Hochschule – AdH).

§ 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags und Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Die Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung), die Form und Frist des Zulassungsantrags sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens richten sich nach der HHZV. Der Zulassungsantrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an die Stiftung zu übermitteln.

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

§ 3 Erlass der Bescheide

Bescheide nach dieser Satzung erlässt die Stiftung im Namen und im Auftrag der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main.

§ 4 Vorschriften für das Zentrale Vergabeverfahren

Es gelten folgende Maßgaben:

1. in den Quoten nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die nach der Anlage 1 berechnet werden,

2. im Falle der Anwendung von Kriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes sind die in der Anlage 2 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden, jeweils einzeln oder in Kombination,

3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes sind die in der Anlage 3 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen

und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden, jeweils einzeln oder in Kombination.

Teil 2: Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

§ 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ und im AdH wird der Test für Medizinische Studiengänge der zentralen TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (TMS) verwendet.

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ

§ 6 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der ZEQ nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis des TMS,
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 2 , die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt und
3. besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen nach Anlage 3 Abs. 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

§ 7 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerbersrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 Abs. 3 Nr. 1 . Es können maximal 90 Punkte erreicht werden.

(3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 6 Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte.

(4) Für den Nachweis eines Dienstes nach § 6 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte.

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach Absatz 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Abschnitt 3: Vergabe der Studienplätze im AdH

§ 8 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze im AdH in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),

2. dem Ergebnis des TMS und
3. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 2 , die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt.

§ 9 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 Abs. 2 . Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 Abs. 3 Nr. 1 . Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.

(4) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 8 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte.

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Teil 3: Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

§ 10 Pharmazeutischer Studierfähigkeitstest (PhaST)

Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ und im AdH wird der Pharmazeutische Studierfähigkeitstest (PhaST) verwendet. Dieser wird vom Studierendenauswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen in Kooperation mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, entwickelt. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testdurchführung und Testauswertung.

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ und im AdH

§ 11 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze im Studiengang Pharmazie in der ZEQ nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 3 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Nr. 2 HHZV und im AdH nach § 10 Abs. 1 und 3 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Nr. 1 HHZV nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. dem Ergebnis des PhaST und
3. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 2 , die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt.

§ 12 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste in der ZeQ

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird in der ZEQ eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für den PhaST erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 Abs. 3. Es können maximal 90 Punkte erreicht werden.

(3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 11 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.

(4) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 und 3 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

§ 13 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste im AdH

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird in der AdH eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 Abs. 2. Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für den PhaST erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 Abs. 3. Es können maximal 40 Punkte erreicht werden.

(4) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2, 3 und 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Teil 4: Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport / Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.

(2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) vom 21. April 2021 (UniReport vom 12. Mai 2021), zuletzt geändert am 27. Oktober 2021 (UniReport vom 10. November 2021), gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 und tritt nach Abschluss dieses Verfahrens außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 20.04.2022

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1:

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$\text{Punkte}_B = \text{HZBPunkte}_B + \text{TestPunkte}_B + \dots + \text{Vorbildungspunkte}_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl Punkte_B wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$\text{HzbPunkte}_B = \max(0, \min(\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), \text{HzbGewicht}))$$

Dabei gilt: HzbGewicht ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N\left(\frac{\text{HzbGewicht}}{2}, \frac{\text{HzbGewicht}}{6}\right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{\text{HzbGewicht}}{2}$

und Standardabweichung $\sigma = \frac{\text{HzbGewicht}}{6}$.

Die Funktion $\Phi_{\text{HzbGewicht}}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion

$\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}$ und ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

1. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{xxxPunkte}_B &= 0, && \text{für xxxStandardwert}_B < 70, \\ \text{xxxPunkte}_B &= \text{xxxGewicht}, && \text{für xxxStandardwert}_B > 130 \\ \text{xxxPunkte}_B &= \frac{\text{xxxGewicht}}{2} + \frac{(\text{xxxStandardwert}_B - 100)}{10} \cdot \frac{\text{xxxGewicht}}{6} \end{aligned}$$

dabei gilt: xxxGewicht ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; xxxStandardwert_B ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

2. die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B \cdot xxxGewicht}{100}$$

dabei gilt: xxxGewicht ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; xxxWertB ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

- (4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B \cdot InterviewGewicht}{100}$$

Dabei gilt: InterviewGewicht ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. InterviewWertB ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

- (5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen nach den Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$

- (6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit nach Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{\text{Wartezeit}} = \frac{g}{15} \cdot w_B .$$

Dabei gilt:

1. Im ersten Jahr gilt Gewicht $g = 45$,
2. im zweiten Jahr gilt Gewicht $g = 30$.

w_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.

Anlage 2:

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

1. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:

Altenpflegerin oder Altenpfleger

Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent

Arzthelferin oder Arzthelfer

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Diätassistentin oder Diätassistent

Ergotherapeutin oder Ergotherapeut

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger

Hebamme oder Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger

Krankenschwester oder Krankenpfleger

Logopädin oder Logopäde

Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter

Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin (MTA) oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter

Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent

Orthoptistin oder Orthoptist

Pflegefachfrau oder Pflegefachmann

Physiotherapeutin oder Physiotherapeut

Radiologisch-technische Assistentin (RTA) oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)

Rettungsassistentin oder Rettungsassistent

Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

2. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

Altenpflegerin oder Altenpfleger

Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent

Arzthelferin oder Arzthelfer

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Diätassistentin oder Diätassistent

Ergotherapeutin oder Ergotherapeut

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger

Hebamme oder Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger

Krankenschwester oder Krankenpfleger

Logopädin oder Logopäde

Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter

Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin (MTA) oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

Operationstechnischer Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter

Operationstechnischer Assistentin oder Operationstechnischer Assistent

Orthoptistin oder Orthoptist

Pflegefachfrau oder Pflegefachmann

Physiotherapeutin oder Physiotherapeut

Radiologisch-technische Assistentin (RTA) oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)

Rettungsassistentin oder Rettungsassistent

Stomatologische Schwester

Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Zahnarzhelferin oder Zahnarzhelfer

Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer

Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter

Zahntechnikerin oder Zahntechniker

3. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Tiermedizin:

Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Fischwirtin oder Fischwirt

Fleischerin oder Fleischer

Landwirtin oder Landwirt

Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin (MTA) oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Operationstechnischer Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter

Operationstechnischer Assistentin oder Operationstechnischer Assistent

Pferdewirtin oder Pferdewirt

Tierarzhelferin oder Tierarzhelfer

Tiermedizinische Fachangestellte oder Tiermedizinischer Fachangestellter

Tierpflegerin oder Tierpfleger

Tierwirtin oder Tierwirt

Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

4. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Pharmazie:

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent

Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Chemikantin oder Chemikant

Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent

Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin (MTA) oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Pharmakantin oder Pharmakant

Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent

Physiklaborantin oder Physiklaborant

Technische Assistentin - Chemische und biologische Laboratorien oder Technischer Assistent - Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 3:

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK/DKMS) (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

Preis im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preis im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preis im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Preis im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade

Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.